

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag für landschaftsplanerische Leistungen – Grünordnungsplan – (ZVB-GOP)

0. Vorbemerkung

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der beauftragten Leistungen insbesondere auch die nachfolgend genannten Einzelleistungen zu erbringen, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf. Er hat sich auch vor Augen zu halten, dass aus dem Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln eine besondere Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln folgt. Dieser Prämisse sind, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, auch gestalterische und architektonische Gesichtspunkte unterzuordnen. Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase entgegengenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat. Die Billigung von Planungsergebnissen stellt keine Teilabnahme dar. Der Auftragnehmer schuldet Folgendes:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

1.1 Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen

Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen und Untersuchungen und Prüfen auf Vollständigkeit und Aktualität in schriftlicher Form. In die Auflistung einzubeziehen sind insbesondere Vorhaben der Landes- und Regionalplanung, wie z. B.

- überörtliche Verkehrsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Hochschulbauten, Sportstätten sowie
- Planungen des Auftraggebers und seiner Nachbargemeinden, wie z. B. Planungsvorhaben aus den Bereichen Verkehr, öffentliche Erschließung, Kultur, Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeit, Sport und andere öffentliche Einrichtungen.

In die Auflistung aufzunehmen sind neben abgeschlossenen Planungen alle laufenden (auch unfertigen) Planungen und Untersuchungen oder vergleichbaren Studien.

1.2 Ortsbesichtigungen

Durchführen von Ortsbesichtigungen zur Feststellung der Qualität und der Vollständigkeit der Planunterlagen und Daten, Veranlassen notwendiger Ergänzungen der Unterlagen und Beraten des Auftraggebers über die Notwendigkeit zusätzlicher Fachleistungen.

1.3 Abgrenzen des Planungsgebiets

Beraten des Auftraggebers über die Größe des Gebiets, über das sich der Grünordnungsplan erstrecken soll.

1.4 Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen

1.5 Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen

Beraten des Auftraggebers darüber, welche Sonderfachleute, wie z. B. Städteplaner, Geologen, Fachleute für Verkehrsplanung, Umwelt- oder Lärmschutz, hinzuzuziehen sind und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl der Sonderfachleute hinsichtlich

- des zu beauftragenden Leistungsumfangs,
- der hiermit verbundenen Kosten (Überschlägige Höhe der Honorare),
- deren Fachkunde und Zuverlässigkeit, soweit der Auftragnehmer hierüber Angaben machen kann.

1.6 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

2.1 Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten

Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten z. B.

- Landschaftsplan der Gemeinde und vorhandener örtlicher Erhebungen, insbesondere
 - des Naturhaushalts und sein Wirkungsgefüge,
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der siedlungsgeschichtliche Entwicklung,
 - der Schutzgebiete und geschützten Objekte,
 - der Flächennutzungen und die Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen,
 - der Freizeit- und Erholungsanlagen,
 - der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Vorhaben,
 - der vorhandenen und voraussichtlichen Änderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- Auswerten von Fachbeiträgen,
- Überprüfen des Plangeltungsbereichs.

2.2 Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge

Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge.

Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich

- der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigung der Grün- und Freiflächen,
- nachteiliger Nutzungsauswirkungen.

2.3 Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte

Erarbeiten einer zusammenfassenden Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Form von textlichen Erläuterungen und Kartenmaterialien.

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

3.1 Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte

3.2 Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen

- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts-/Ortsbildes,
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Schutzgebiete und -objekte,
- Freiräume,
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen.

3.3 Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für

- Grünflächen,
- Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen,
- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Fußwegesysteme,
- Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- Immissionsschutzmaßnahmen.

Darlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Festlegen von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen.

Festlegen von bodenschützenden Maßnahmen - Schutz vor Schadstoffeintrag.

Erarbeiten von Vorschlägen für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarbeiten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsflächen.

Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen.

3.4 Unterbreiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung

Erarbeiten von Vorschlägen für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind.

3.5 Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde

3.6 Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

3.6.1 Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf.

3.6.2 Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten.

3.6.3 Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen.

3.6.4 Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen.

3.6.5 Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3.6.6 Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen.

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Grünordnungspans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.